



Stadtrat
Markus Fricke * Steinbacher Str. 20 * 76534 Baden-Baden

Herrn Oberbürgermeister
Dietmar Späth
Marktplatz 2

76530 Baden-Baden

21.03.24

Betr.: Umleitung Schillerbrücke, **hier: Fahrradstraße**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Späth,

Sie stellten in Ihrer Ansprache vor der Gemeinderatssitzung am 18.03.2024 die rechtlichen Bewertungen in den Vordergrund. Diese erlaubten keine abweichende Handhabung.

Unter Aufrechterhaltung des Anschlusses der Fraktion FBB an den Antrag der CDU nach Maßgabe der Ergänzung dieses Antrags durch Herrn Kollege Niedermeyer weise ich auf Nachstehendes hin und bitte um kurzfristige Aufklärung an alle Fraktionen.

Das Schild „Fahrradstraße“ macht den öffentlichen Raum nicht zu einer Fahrradstraße.

Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 I Straßengesetz B-W, nachfolgend StrG). Eine öffentliche Straße erhält die Eigenschaft einer Gemeindestraße durch Einstufung oder durch Umstufung, § 3 IV StrG. Zuständig ist hier die Straßenbaubehörde, § 5 II Nr. 2 StrG.

Die straßenrechtliche Widmung ist als Allgemeinverfügung nach § 35 S. 2 VwVfG ausgestaltet.

Allgemeinverfügungen wie die Abstufung zur „Fahrradstraße“ bedürfen zu ihrer Gültigkeit und damit Wirksamkeit der Begründung und der öffentlichen Bekanntmachung, §§ 39, 41 VwVfG.

Meine Erinnerung und meine Recherche im Ratsinformationssystem brachte weder die Allgemeinverfügung noch deren Begründung noch deren öffentliche Bekanntmachung zu Tage.



Stadtrat

Markus Fricke * Steinbacher Str. 20 * 76534 Baden-Baden

Unter Hinweis darauf, daß es sich im Falle nicht erfüllter vorgenannter Voraussetzungen um **keine** Fahrradstraße handeln würde mit allen sich daraus ergebenden Folgen für die Nutzung durch den privaten Personenverkehr, bitte ich um beschleunigte Bearbeitung und Aufklärung im Angesicht der Einschränkung von Umleitungstrecken hierdurch.

Nur vorsorglich:

Eine Heilung durch Fristablauf ist ebenso wenig möglich wie durch schlüssiges Handeln, tatsächliche Nutzung oder Auf- und Abhängen von Schildern aus der Anlage 2 zu § 41 StVO. Die Obergerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit sind sich darin einig.

Mit freundlichen Grüßen

Markus Fricke
Stadtrat FBB Fraktion